

Erbrecht

Kein Testament – kein Erbe?

Streitigkeiten um das Erbe sind nicht selten. Das Testament bringt hierbei oftmals Licht ins Dunkel. Doch was passiert, wenn das Testament verloren gegangen ist?

Allgemein gilt: Der Erblasser bestimmt durch sein eigenhändig verfasstes und unterschriebenes Testament seinen letzten Willen. Ein formwirksames Testament ist dabei nur gültig, wenn es im Original vorgelegt wird. Geht es verloren oder ist nicht auffindbar, so greift in der Regel die gesetzliche Erbfolge. Um dieses Prozedere zu vermeiden und den Willen des Erblassers zu schützen, vertritt die ständige Rechtsprechung eine klare Ansicht. „Der Umstand, dass das Testament abhandengekommen ist, enthält keine Vermutung darüber, dass der Erblasser es selbst vernichtet und auf diese Weise widerrufen habe“, erklärt die Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz von der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Ronald Franz & Partner. „Die Wirksamkeit

eines Testaments wird nicht berührt, wenn die Urkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst unauffindbar ist.“

Demnach stehen die Hinterbliebenen nun in der Pflicht, Nachweise über das Originaltestament zu erbringen. Doch die Hürden dafür sind hoch. „Wer sich auf das Testament beruft, dieses jedoch nicht vorlegen kann, ist hohen Anforderungen ausgesetzt, denn er trägt dafür die volle Beweislast“, bekräftigt Rau-Franz. „So muss das Gericht zweifelsfrei von einer Existenz und dem Inhalt des Testaments überzeugt werden.“ Aber auch die Gegenseite steht hierbei unter Beweispflicht: „Auch wer sich auf das Fehlen des Testaments beruft, trägt die Beweislast dafür, dass es verschwunden ist bzw. dass der



▲ Ein formwirksames Testament ist in der Regel nur im Original gültig

Erblasser es vernichtet hat“, so die Testamentsvollstreckerin. Als sogenannte „Strengbeweise“ dienen neben Kopien des Originaltestaments auch Zeugenaussagen oder Urkunden. „Somit ist nicht alles verloren, wenn ein Testament nicht mehr auffindbar ist. Sollte man jedoch nicht über die erforderlichen Beweise verfügen, sehen die Chancen eher bescheiden aus“, resümiert Rau-Franz.

Wichtig: Nach deutschem Recht gilt eine Ablieferungspflicht gem. § 2259 BGB. Wer vom Tod des Verfassers weiß und in Besitz des Testaments gerät, muss dieses an das Nachlassgericht oder eine andere Behörde abliefern. Anderenfalls macht sich die Person der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

Bettina M. Rau-Franz, Essen ■